

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen

„Interessengemeinschaft Altenlingen e. V.“

Er ist eine Interessengemeinschaft zur Förderung von sozialen, sportlichen und kulturellen Belangen sowie der Natur- und Heimatpflege.

- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Altenlingen, Landkreis Emsland. Unter Altenlingen werden in dieser Satzung die Ortsteile „Altenlingen“ und „Wachendorf“ der Stadt Lingen verstanden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitglieder, Zweck, Mittel

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, sowie von Körperschaften, Verbänden und anderen Vereinen, die an der Förderung dieses Vereins interessiert sind.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein bezweckt in Altenlingen/Wachendorf,
- die Interessen des Sport, der Kultur und der Natur – sowie Heimatpflege des hiesigen Raumes zu fördern
 - soziale Initiativen zu unterstützen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen durchzuführen und zu fördern,
 - finanzielle und materielle Hilfe für in Not geratene Bürger zu leisten
- (4) Die zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stiftungen oder sonstige Erträge.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erlangt. Bei einer Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag und nach Anhörung des Antragstellers mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, die endgültig ist. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe

- (1) Der Verein hat folgende Organe:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertreter(in)
 - c) dem/der Schriftführer(in)
 - d) dem/der Kassenwart(in)
 - e) dem/der Werbe- und Pressewart(in)
 - f) dem/der Beisitzer(in)
- (2) Der Vorstand kann um weitere Beisitzer(innen) erweitert werden, und zwar ohne zahlenmäßige Begrenzung. Es kann ggf. eine Person zwei Ämter besetzen.
- (3) Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart(in). Jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (5) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden

spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Ladung an alle Vorstandsmitglieder einberufen; die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Ladung an alle Mitglieder einberufen; die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der/des Tagesordnungspunkte(s) schriftlich verlangen. Die Einberufung per E-Mail oder Telefax ist zulässig.
- (2) Besondere Anträge zur Mitgliederversammlung sind vierzehn Tage vorher schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem/der Schriftführer(in) des Vereins zu führen und zu unterzeichnen ist. Der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter(in) zeichnet dies Protokoll gegen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von Kassenprüfern
 - Entscheidung über Angelegenheiten, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen werden.
 - Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen

§ 8 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Es werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim durch Stimmzettel zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Abstimmungen werden offen durchgeführt.
- (5) Auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10 Beitrag

- (1) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; er wird mittels Lastschrift eingezogen.

§ 11 Besondere Aktionen

- (1) Besondere Aktionen, wie z. B. gemeinsame Werbung usw. werden gesondert berechnet. Über den Abrechnungsmodus wird eine besondere Bestimmung vom Vorstand erarbeitet. Die Teilnahme an diesen Aktionen ist freiwillig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Auflösung ist vorher in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 13 Liquidation des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lingen, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.09.2013 beschlossen.
- (2) Die letzte Änderung erfolgte mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.2015.